

Rechtsanwendung und Information

Prof. Dr. Helmut Rüßmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und
Rechtsphilosophie

Richter am Saarländischen Oberlandesgericht

H.R.



Basismaterial für Juristen

Gesetze

Rechtsprechung

Literatur

H.R.



Informationskrise des Rechts

Bund

Gesetze

Normenflut

Länder

Rechtsprechung

Streitwut

Gemeinden

Literatur

Fallflut

Europa

Vereinte Nationen

H.R.



Internationalisierung des Privatrechts

- Einheitsrecht der Vereinten Nationen
 - ◆ UN-Kaufrecht
 - ◆ Recht des internationalen Überweisungsverkehrs
 - ◆ Recht der Garantien
- Einheitsrecht europäischer Staaten
 - ◆ EuGVÜ und Luganer Parallelabkommen
 - ◆ EWG-Übereinkommen über das auf Schuldverträge anwendbare Recht
- Europäisierung des Privatrechts in der EU
 - ◆ EG-Verträge
 - ◆ Verordnungen der EG-Organe
 - ◆ Richtlinien



Richtlinienrecht der EU

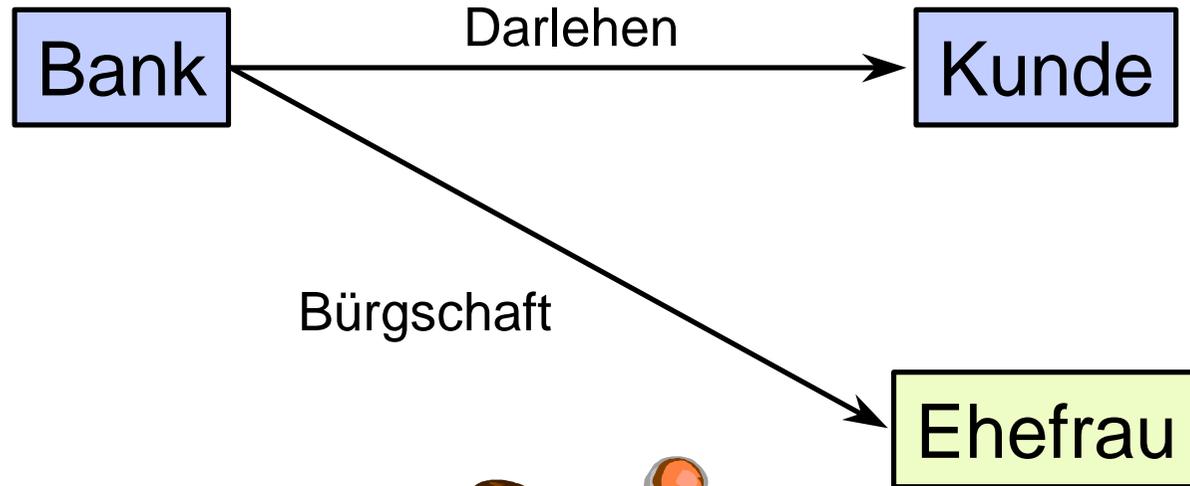
Aufgabe zur Angleichung der nationalen Rechte



H.R.



Bürgschaft im privaten Heim ...



H.R.



... ein Haustürgeschäft ?

§ 765 BGB

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.



Haustürgeschäft

§ 1 Widerrufsrecht.

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine **entgeltliche** Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,

2. ...

3. ...

bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

H.R.



Widerruf und Fristbeginn

§ 2. Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung.

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. ...

...



Rechtsentwicklung ...

BGH 9. Zivilsenat BGHZ 113, 287

Eine Bürgschaft ist kein auf eine entgeltliche Leistung gerichteter Vertrag.

BGH 11. Zivilsenat NJW 1993, 1594

Der erkennende Senat neigt dazu, in erweiternder gemeinschaftskonformer, am Schutzzweck der Norm und an der EG-Richtlinie 577/85 orientierter Auslegung des Begriffs „Vertrag über eine entgeltliche Leistung“ es genügen zu lassen, wenn eine Gegenleistung der anderen Vertragspartei zwar nicht zum Vertragsinhalt gehört, der Kunde aber sein Leistungsversprechen in der dem Gegner erkennbaren Erwartung abgibt, ihm selbst oder einem bestimmten Dritten werde daraus irgendein Vorteil erwachsen.

BGH 9. Zivilsenat NJW 1996, 930

H.R.



EuGH

Urteil vom 17. März 1998 (Rs. C-45/96, WM 1998, 649)

" ... fällt ein Bürgschaftsvertrag, der von einer nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, wenn er die Rückzahlung einer Schuld sichert, die der Hauptschuldner im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit eingegangen ist."

H.R.

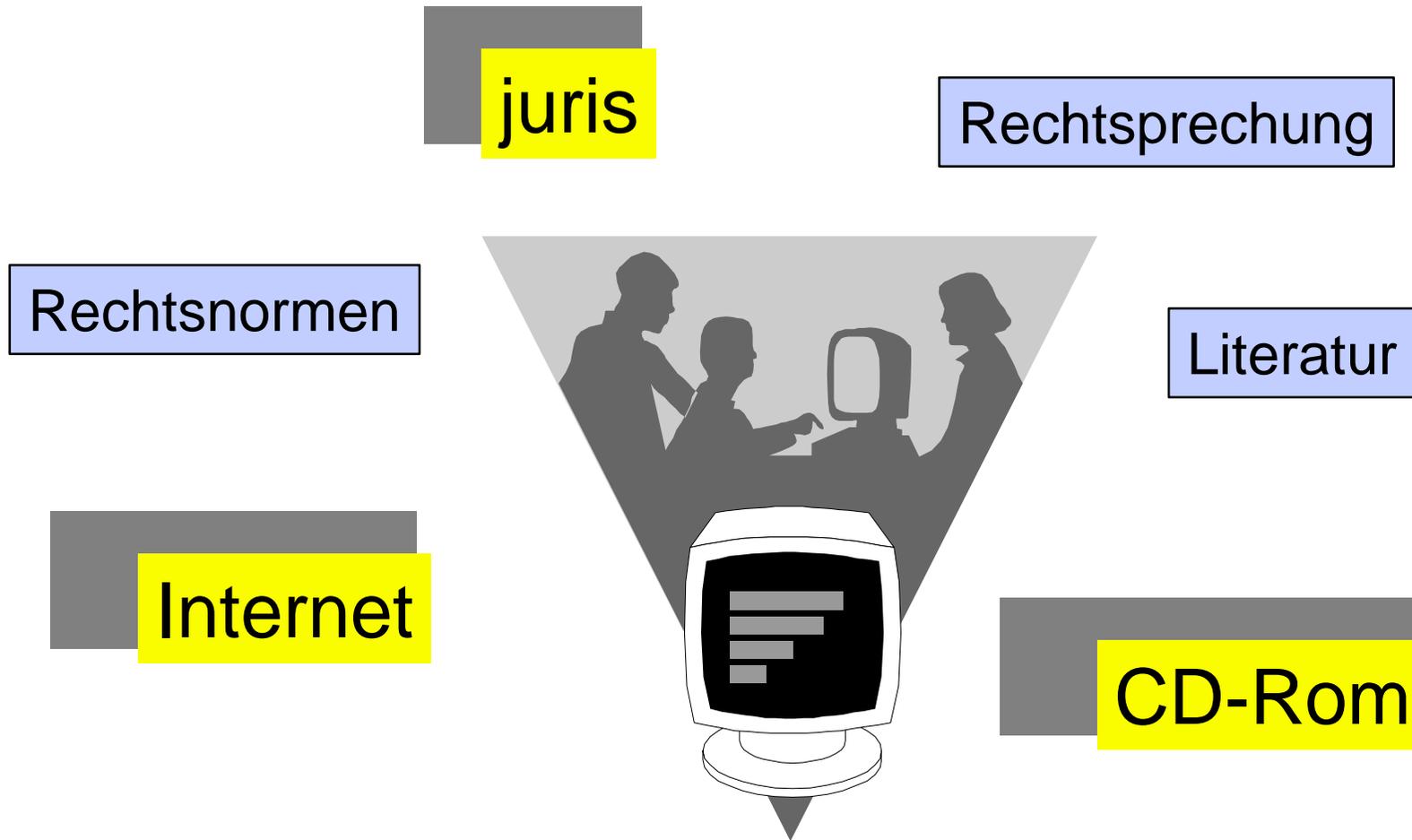


Kaufrechte in Deutschland

- Kaufrecht des BGB
- Kaufrecht des Handelsrechts
- Kaufrecht für den grenzüberschreitenden Warenverkehr
 - ◆ Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts
 - ◆ Andere Staaten (Kollisionsrecht)
- Vertragsabschlußrecht bei Haustürgeschäften
- Kaufrecht für den Kreditkauf (Ratenkauf) zwischen Gewerbetreibenden und Konsumenten



Bewältigung durch intelligente Technik ?



H.R.



Wo findet man ... ?

- UN-Kaufrecht (CISG)
 - ◆ in einer der verbindlichen Sprachen
<http://ruessmann.jura.uni-sb.de/rw20/gesetze/CISG/>
 - ◆ mit internationalen Rechtsprechungsnachweisen
<http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/>
- Richtlinien der EU
 - ◆ (noch) keine systematische Sammlung
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/>
- Entscheidungen des EuGH und des Gerichts erster Instanz
 - ◆ im Aufbau befindliche Datenbank
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/>

Internet

H.R.



Übergreifende Wissensbereiche

Begründungswissen

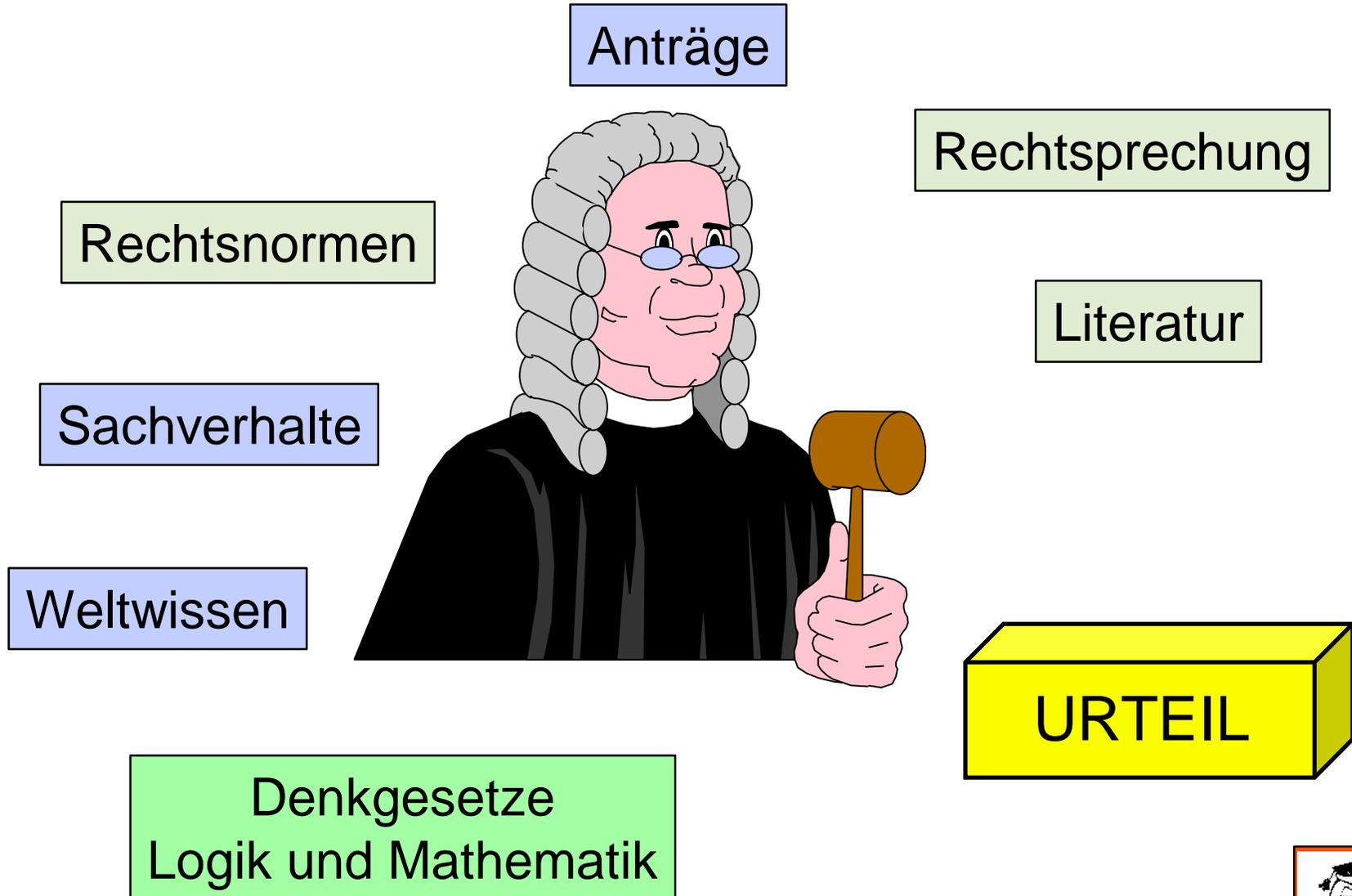
Informationswissen

Darstellungswissen

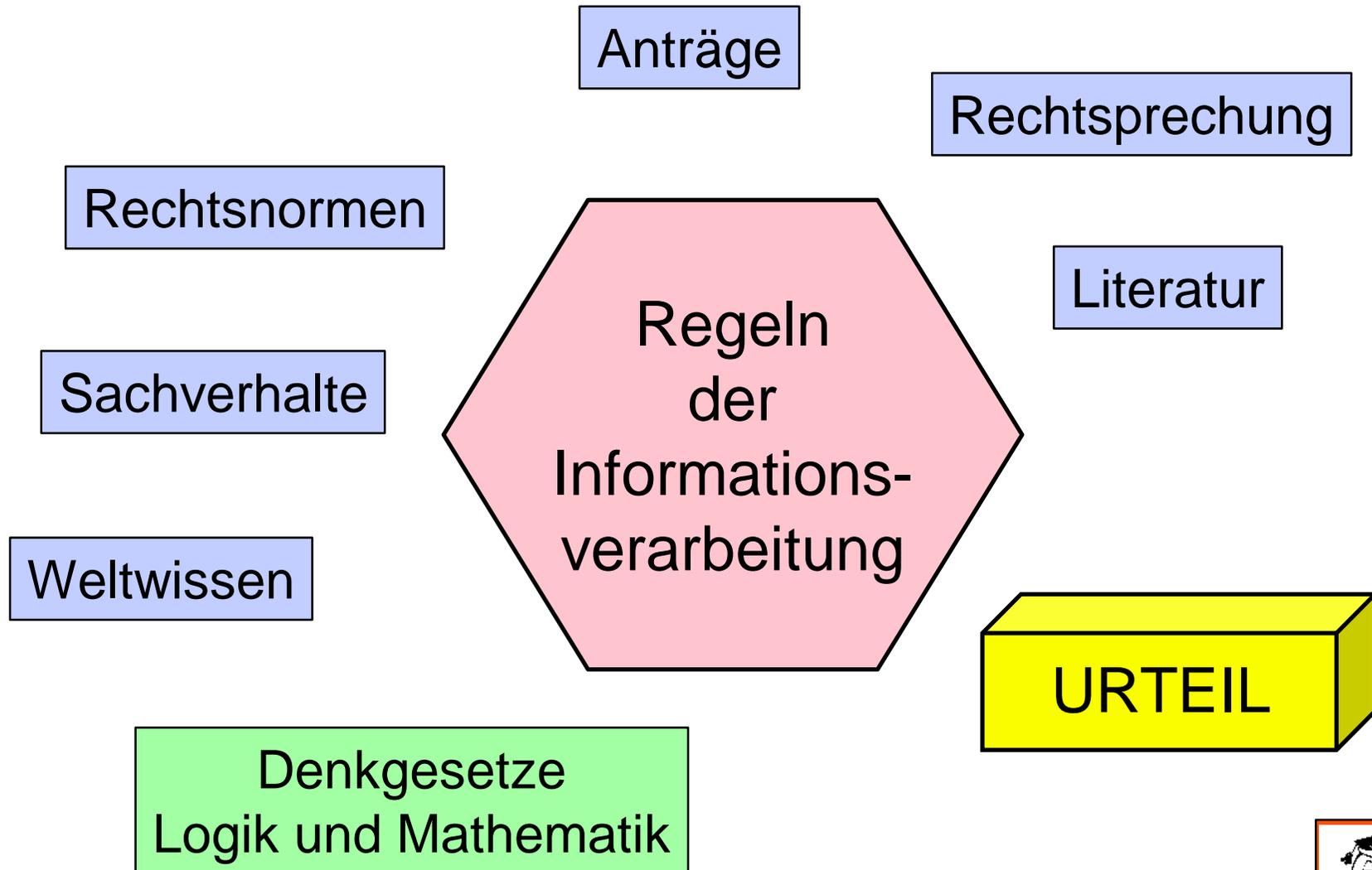
H.R.



Informationen worüber und wozu?



Worauf es ankommt ...



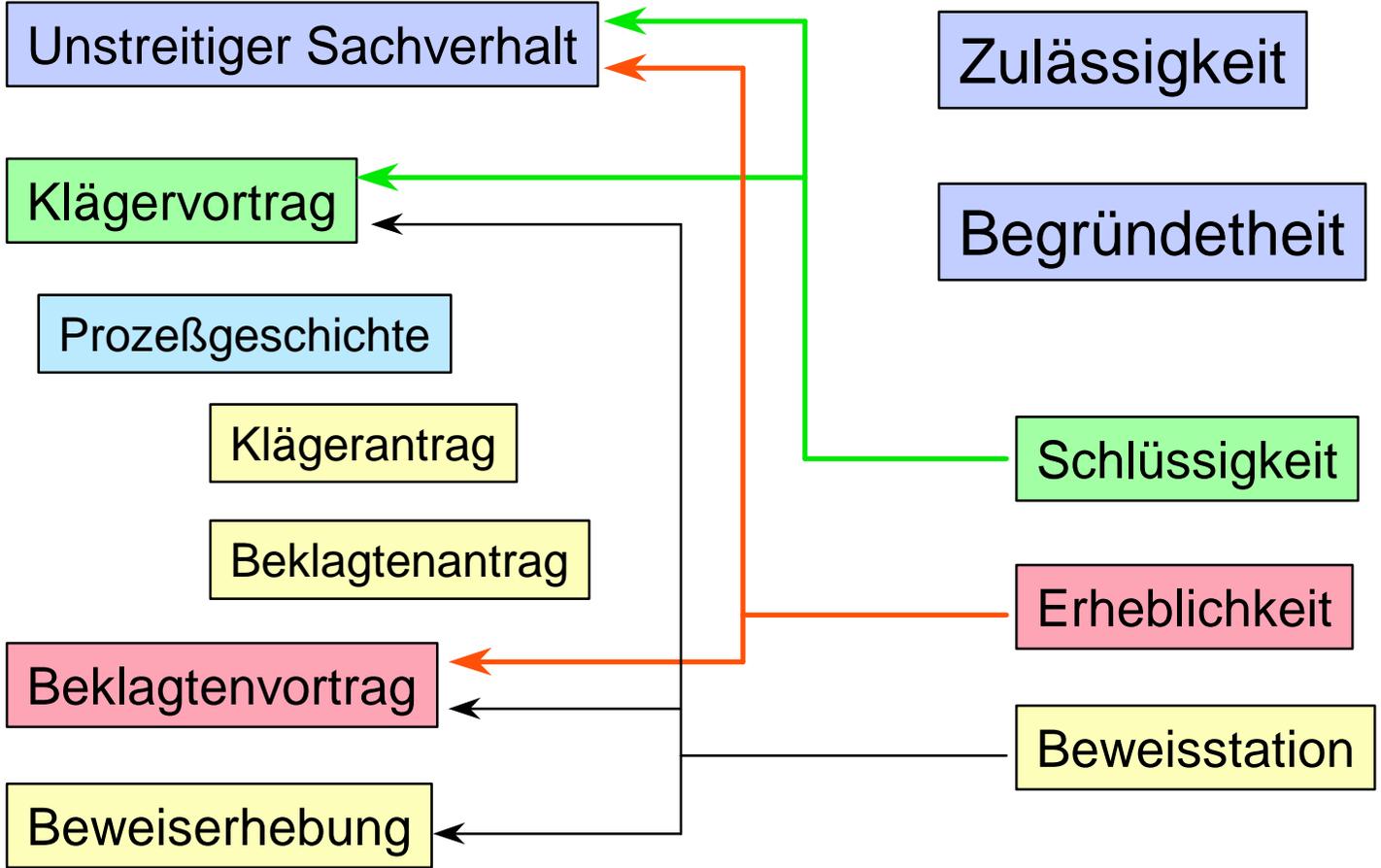
H.R.



Relation

Sachbericht

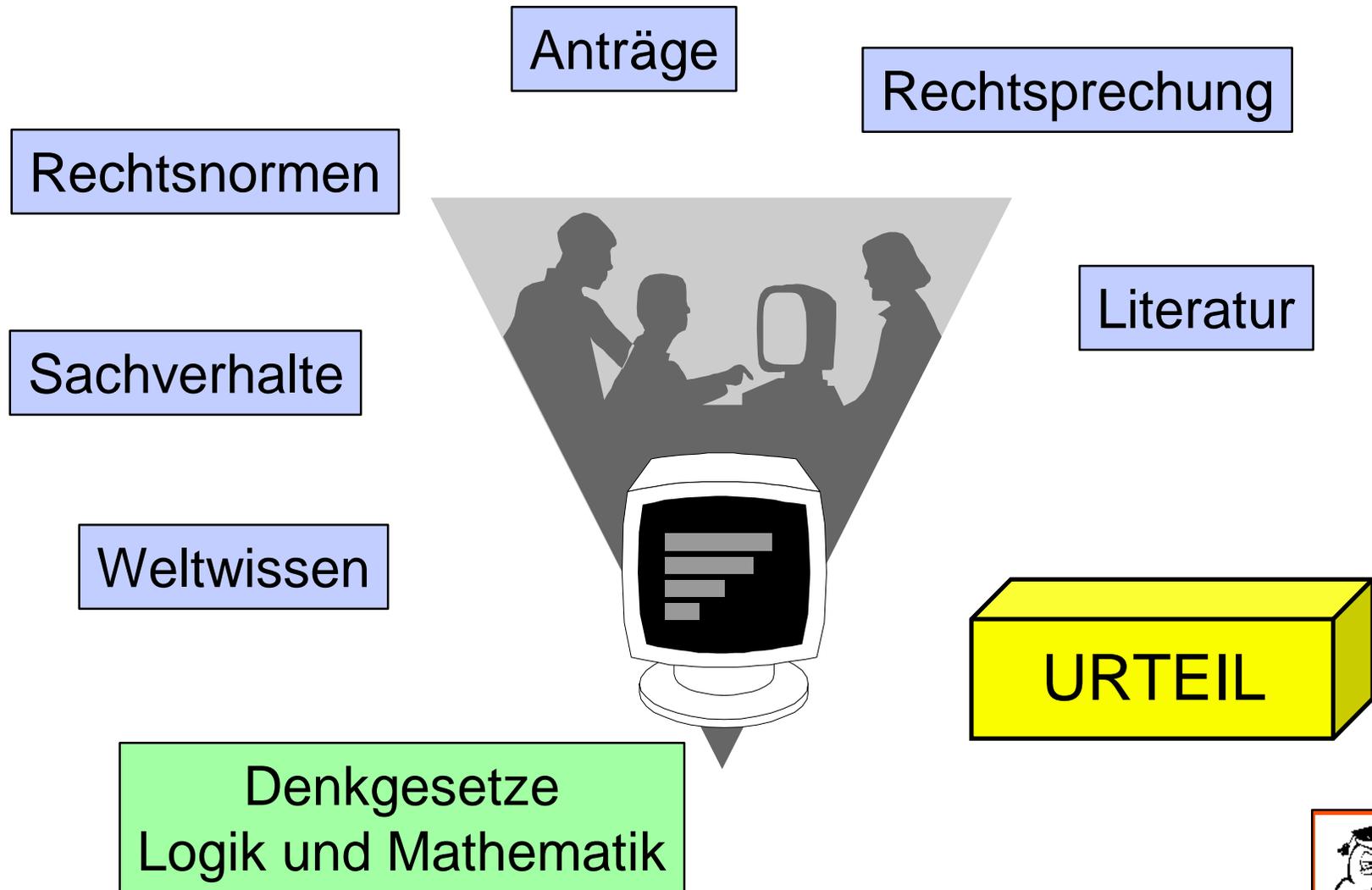
Gutachten



H.R.



Elektronisches Akten- und Fallmanagement



H.R.



Weltkongreß für Prozeßrecht Wien 1999

- Herausforderung Informationsgesellschaft:
Die Anwendung moderner Technologien im
Zivilprozeß und anderen Verfahren
- Informationen im Internet
<http://ruessmann.jura.uni-sb.de/Wien1999/>



Ceterum censeo ...

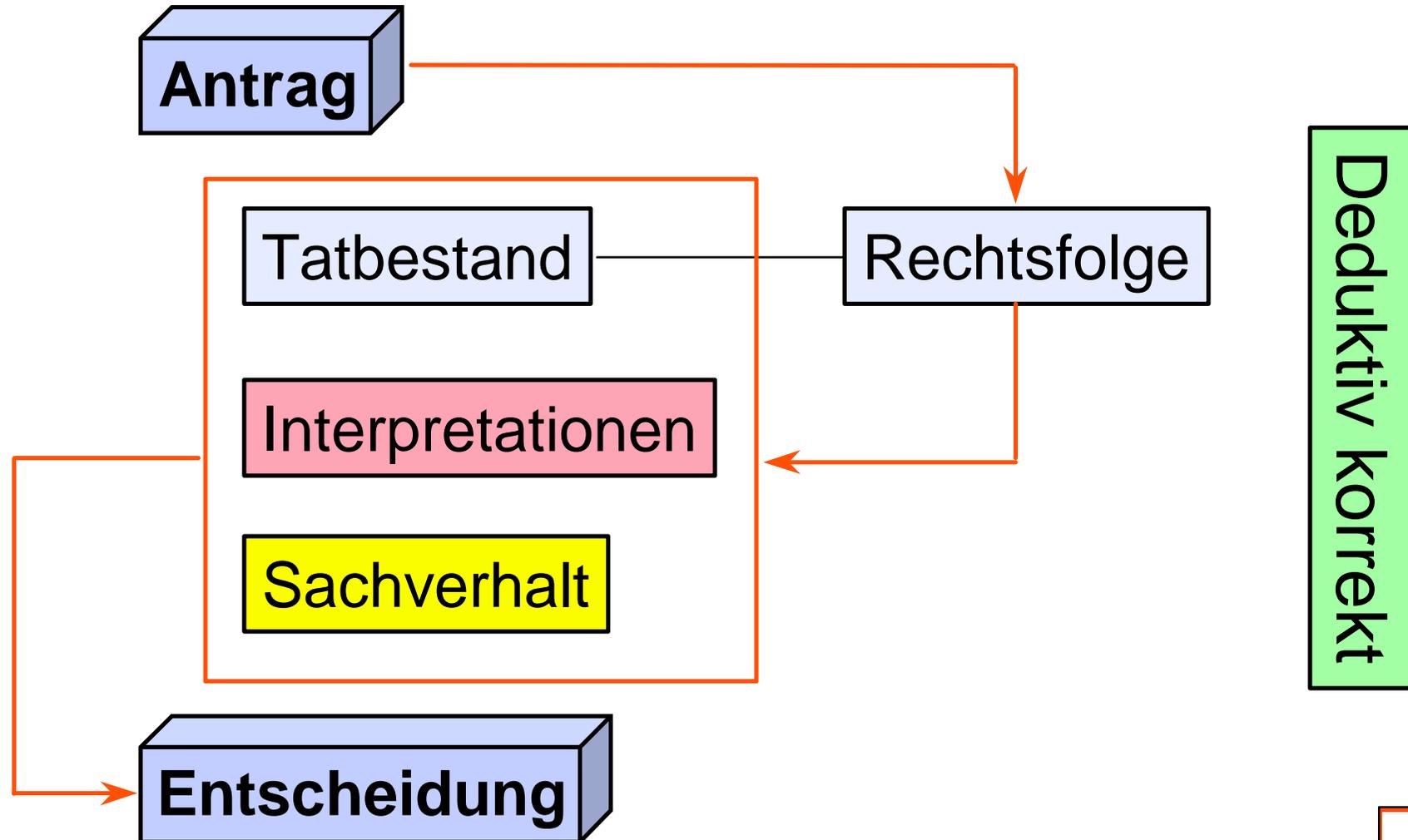
- Bei aller Verbesserung ...
 - ◆ der technischen Informationsmöglichkeiten ...
 - ◆ des electronic court and case management
- was zählt, ist das ...

Begründungswissen

H.R.



Methodisches Grundgerüst



Deduktives Hauptschema

$$\forall x(Tx \leftrightarrow O(Rx))$$

Gesetz

Sa

Sachverhalt

$$\forall x(Sx \rightarrow Tx)$$

Auslegung

$$Ta \rightarrow O(Ra)$$

$$Sa \rightarrow Ta$$

Folgerungen

$$Sa \rightarrow O(Ra)$$

$$O(Ra)$$

Entscheidung

H.R.



Rechtsanwendung

Auslegung

philologisch

systematisch

historisch

teleologisch

verfassungskonform

Der mögliche Wortsinn

Rechtsfortbildung

gesetzesimmanent

Analogie

Teleologische
Reduktion

gesetzesübersteigend

H.R.



Rechtsfortbildung

gesetzesimmanent

Analogie

Teleologische
Reduktion

Der Plan des Gesetzgebers

gesetzesübersteigend

Bedürfnisse des
Rechts- und
Wirtschaftsverkehrs

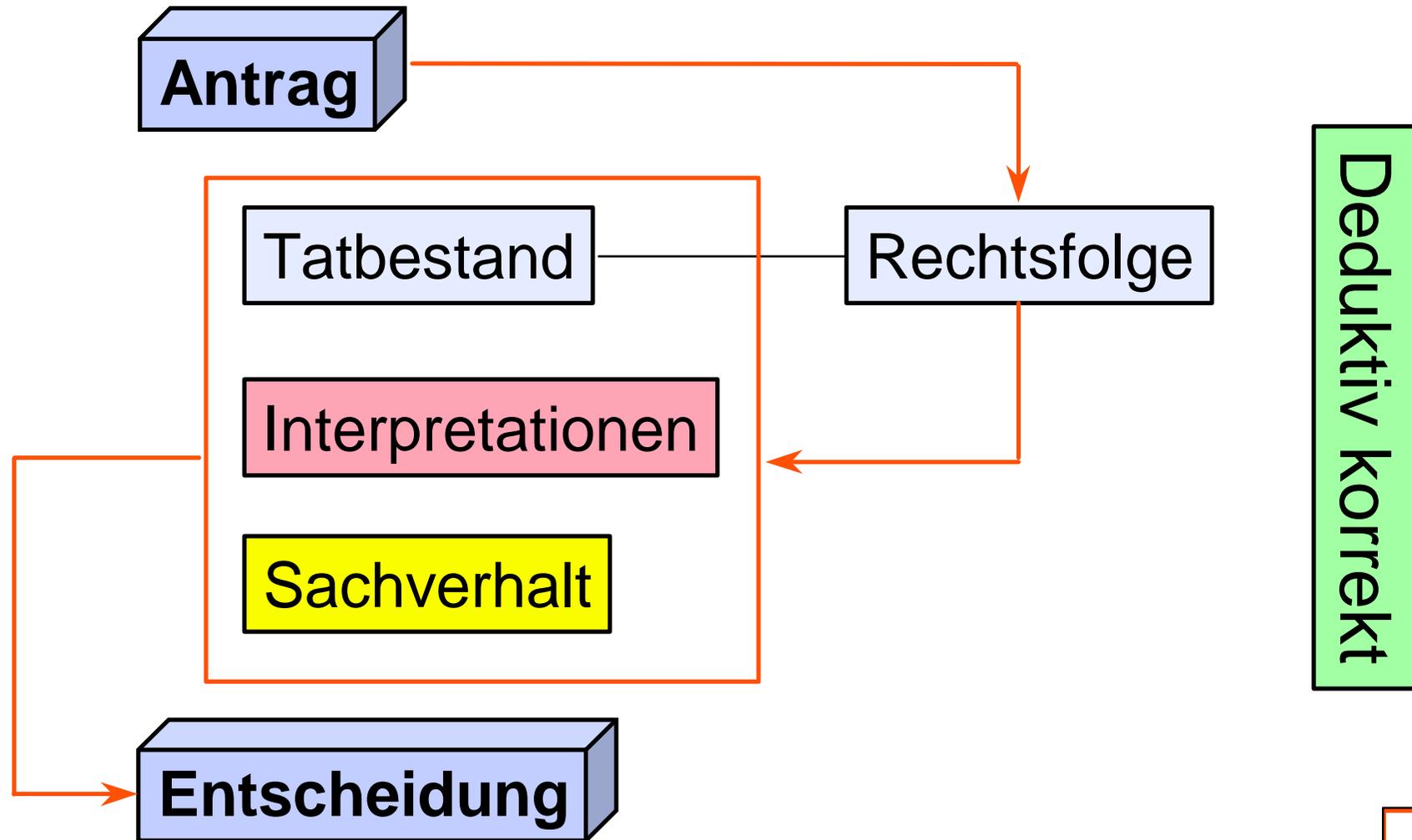
Natur der Sache

Rechtsethische
Prinzipien

H.R.



Methodisches Grundgerüst



Deduktiv korrekt

H.R.



Hätten Sie's gewußt ...?

Zwei Taxigesellschaften sind in einer Stadt tätig. Die Taxis der Gesellschaft A sind grün, die der Gesellschaft B sind blau. Die Gesellschaft A stellt 15% der Taxis, die Gesellschaft B die verbleibenden 85%. Eines Tages kommt es zu einem Unfall mit Fahrerflucht. Das fliehende Auto war ein Taxi. Ein Zeuge sagt aus, es habe sich um ein grünes Taxi gehandelt. Das Gericht läßt den Zeugen auf seine Fähigkeit untersuchen, grüne und blaue Taxis unter nächtlichen Sichtbedingungen zu unterscheiden. Das Untersuchungsergebnis ist:

In 80% der Fälle identifiziert der Zeuge die Farbe zutreffend, in 20% der Fälle irrt er sich.

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei dem fliehenden Taxi um ein Taxi der Gesellschaft A gehandelt hat?

H.R.



... und Ihre Antwort ?

80%

Mehr als 80%

Mehr als 50%

Weniger als 50%

Denkgesetze
Logik und Mathematik

H.R.



Bayestheorem

Satz der elementaren Wahrscheinlichkeitstheorie

$$p(E|A) = \frac{p(E) \cdot p(A|E)}{p(E) \cdot p(A|E) + p(\bar{E}) \cdot p(A|\bar{E})}$$
$$= \frac{1}{1 + \frac{p(\bar{E})}{p(E)} \cdot \frac{p(A|\bar{E})}{p(A|E)}}$$

H.R.



Des Taxirätsels Lösung

Nach dem Theorem von Bayes

$$p(E|A) = \frac{\overset{0,15}{p(E)} \cdot \overset{0,8}{p(A|E)}}{\underset{0,15}{p(E)} \cdot \underset{0,8}{p(A|E)} + \underset{0,85}{p(\bar{E})} \cdot \underset{0,2}{p(A|\bar{E})}}$$
$$= \frac{1}{1 + \frac{0,85}{0,15} \cdot \frac{0,2}{0,8}} = 0,4137931$$

H.R.



Auf Wiedersehen ...

- **Real**



beim 8. Deutschen EDV-Gerichtstag 1999 in Saarbrücken

- **Virtuell**



im Internet mit
<http://ruessmann.jura.uni-sb.de/>

H.R.

